Professor Dr. Wolfgang Däubler:

Auch ein harter Streik ist unser gutes Recht!

Arbeitgeber behaupten bei jedem Arbeitskampf, er sei ein schwerer Schlag für die freiheitliche Ordnung. Niemand kann von solchen Äußerungen überrascht sein, geht es doch um Profite, für deren Verteidigung den Unternehmern (fast) jedes Mittel recht ist. Gefährlicher ist der Trick mit der Rechtslage: Man versucht, die Kollegen zu verunsichern, indem man behauptet, sie handelten rechtswidrig.

Zwei eindrucksvolle Beispiele dieser Strategie befinden sich in der FAZ (Frankfurter Allgemeinen Zeitung) vom 21. März 1974. Dort steht, in Arbeitgeberkreisen werde immer häufiger gefragt, ob der Streik in Bremen überhaupt noch rechtmäßig sei, ob er noch dem Verhältnismäßigkeitsgebot entspreche. Gesamtmetall-Geschäftsführer Kirchner bezweifle das. Mit der Ausweitung des Streiks verletze die Gewerkschaft die Spielregeln des fairen Arbeitskampfes.

Daran ist juristisch so gut wie alles falsch. Ein Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beim Streik und einen Grundsatz des fairen Arbeitskampfes gibt es zunächst nur in der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG). Zahlreiche Juristen sind hier anderer Ansicht: Es gehört gerade zum Streik, daß in der jeweils geeigneten („verhältnismäßigen" oder „unverhältnismäßigen") Art auf den Unternehmer Druck ausgeübt wird, ohne andere Grenzen als die des Strafrechts zu beachten. Sie stützen sich auch darauf, daß nirgends sonst in der westlichen Welt derartig weitgehende Einschränkungen des Streikrechts praktiziert werden wie in der Bundesrepublik.

Selbst wenn man jedoch von der Rechtsprechung des BAG ausgeht, selbst wenn man all die von ihm erfundenen Grenzen des Streikrechts akzeptiert – selbst dann haben die Arbeitgeber Unrecht. Nirgends hat das BAG die Auffassung vertreten, ein Streik werde wegen langer Dauer oder wegen besonderer Intensität rechtswidrig.

Noch deutlicher sind die Rechtsirrtümer, wenn behauptet wird, den „Arbeitswilligen" stehe ein „Recht auf Arbeit" zu.

„Recht auf Arbeit" – der Ausdruck klingt gut, handelt es sich doch um eine Forderung, die bereits vor rund hundert Jahren von der Gewerkschaftsbewegung erhoben wurde. Aber noch hat niemand in unserer kapitalistischen Ordnung ein Recht, auch wirklich einen Arbeitsplatz zu bekommen. Niemand kann bei uns sicher sein, nicht eines Tages seinen Arbeitsplatz zu verlieren.

In dieser Situation ist es blanker Hohn, wenn man Streikbrechern ein Recht auf Arbeit zuspricht. Im Ergebnis würde das bedeuten, daß sie als einzige Arbeitnehmergruppe in den Genuß dieses Rechts kämen – freilich nur, so lange der Streik dauert und sich ihr Verhalten zu Lasten der sich solidarisch verhaltenden Kollegen auswirkt. Sobald nämlich die Arbeit wieder aufgenommen wird, ist das „Recht auf Arbeit" auch für die „Arbeitswilligen" spurlos verschwunden: Sie können genauso wie andere Arbeitnehmer gekündigt werden. Entweder muß „Recht auf Arbeit" für alle gelten – und dafür brauchen wir eine neue Wirtschaftsordnung – oder es gilt für keinen. Privilegien für Streikbrecher sind dagegen unsozial und verstoßen gegen das von der Verfassung verbürgte Grundrecht auf Streik. Die überwältigende Mehrzahl aller Arbeitnehmer kann und wird sie nie akzeptieren.

Kirche besteht auf Recht zum Widerstand

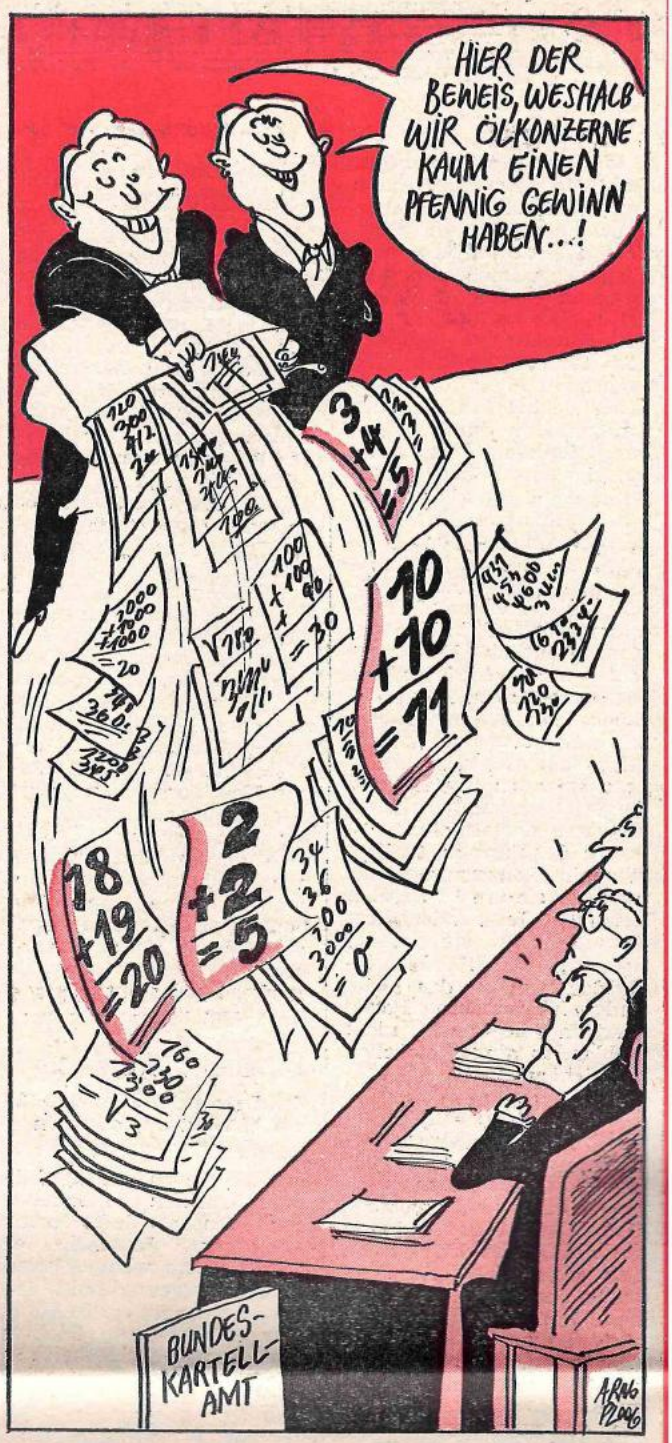

Ölbosse schieben zwischen Müttern und ihren Töchtern

Die deutschen Töchter-Bosse der multinationalen Öl-Konzerne treiben die Frechheit auf die Spitze: Wiederum kündigen sie eine Benzinpreiserhöhung an – diesmal um zwei Pfennig. Sie tun das zur gleichen Zeit, da sie als Angeklagte vor dem Westberliner Bundeskartellamt stehen, weil sie ihre marktbeherrschende Stellung schamlos mißbraucht und Preiswucher betrieben haben. So wurde